Auflageexemplar

EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL

Verordnung zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Inkraftsetzung 01.09.2021
Teilrevision per 01.09.2026

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3
SCHLUSSBESTIMMUNGEN 5

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wattenwil erlässt gestützt auf Art. 29a der Gemeindeordnung vom 16.06.2000 die folgende

Verordnung zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand / Zweck

Art. 1

[1] Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

[2] Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).

[3] Der Begriff des Bearbeitens von Personendatendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

Zuständigkeit

Art. 2

Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der/die ~~Gemeindeschreiber~~ Verwaltungsleiter/in[1].

Befristung

Art. 3

Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 Satz 2 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Datenschutz

Art. 4

[1] Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. ~~14a~~ 15 KDSG[2]).

[1] Änderung per 01.09.2026
[2] Änderung per 01.09.2026

[2] Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

[3] Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den ~~Art. 13 und 20~~ 29[3] ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

[4] Die Sperrung gemäss Abs. 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

[5] Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn
a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird, oder
b) eine Sperrung vorliegt.

[6] Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:
a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes,
c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. ~~12~~ 14[4] Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse

Art. 5

Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische Voraussetzungen

Art. 6

[1] Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

[2] Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

[3] Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

[4] Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

[3] Änderung per 01.09.2026
[4] Änderung per 01.09.2026

Schlussbestimmungen

	Art. 7
Inkrafttreten	Die Verordnung tritt per 01.09.2021 in Kraft.

Wattenwil, 16.08.2021

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
Manuel Liechti	Lara Saurer

Teilrevision per 01.09.2026
Der Gemeinderat hat die Teilrevision von Art. 2, Art. 4 Abs. 1 Bst. D und Abs. 3 und Abs. 6 Bst. c sowie die geschlechterneutrale Schreibweise in der ganzen Verordnung an der Gemeinderatssitzung vom 13. Oktober 2026 genehmigt.

Wattenwil, 14. Oktober 2026

Gemeinderat Wattenwil

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin
Manuel Liechti	Isabel Rufener